

Ausschussvorlage SPA 18/ 42 und KPA/18/19

eingegangene Stellungnahmen zu der Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG)
– Drucks. 18/2714 –**

- | | | |
|-----|--|-------|
| 17. | Hessischer Elternverein e. V., Bad Homburg | S. 30 |
| 18. | VBE – Verband Bildung und Erziehung, Landesverband Hessen e. V.
Mainhausen-Zellhausen | S. 31 |
| 19. | Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, Wiesbaden | S. 32 |
| 20. | Landesschülervertretung Hessen, Gießen | S. 34 |

Von: ClaudiKott@aol.com

Gesendet: Dienstag, 30. November 2010 15:20

An: Schlaf, Jürgen (HLT); Wiekhorst, Annette (HLT)

Betreff: Anhörung - Stellungnahme, Drucks. 18/2714

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Bundesrat die hessische Initiative bezüglich der Kostenübernahme für die Schülerbeförderung (für Bedürftige entsprechend der Voraussetzungen des Gesetzentwurfs) in der Oberstufe gefolgt ist (Entscheidung vom 26.11.2010), hat sich der Gesetzentwurf im Wesentlichen erledigt.

Wir, der Hessische Elternverein, begrüßen diese Entscheidung des Bundesrates.

Allerdings stellen wir in Frage, ob die 50 bzw. 100 Euro pro Monat an bedürftige Kinder inhaltlich nicht mit den für Hartz IV Empfänger neu definierten Bildungszugaben (Bildungspaket) korrelieren. An dieser Schnittstelle sollte noch einmal genau geprüft werden, ob eine mögliche Deckungsgleichheit vorliegt.

Sollte eine Finanzierung dieser Wünsche - wie auch immer aufgeteilt - von allen finanzierenden Ebenen möglich gemacht werden (und unter Berücksichtigung der vorgenannten Prüfung), so spricht aus unserer Sicht nichts dagegen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der demografiebedingte Fachkräftemangel auch im nichtakademischen Bereich, eine Gleichwertigkeit von allgemeiner und dualer Berufsausbildung berücksichtigt.

Leistungssärfkere Schüler länger in der Schule zu halten, um bessere Abschlüsse zu erzielen, sollte an diesem Punkt auf den Prüfstand.

Denn wir hören Jahr für Jahr von der OECD, dass die Akademikerquote gesteigert werden muss.

Dem gegenüber steht, dass die Bildungsrendite bei Meistern und Technikern höher ist, und dass die Arbeitslosenquote bei Meistern und Technikern geringer als bei Akademikern ist.

Gerne stehen wir für weitere Fragen zur Verfügung.

Bei der Anhörung wird Claudia Kott anwesend sein.

Mit freundlichen Grüßen
Hessischer Elternverein e.V.
Claudia Kott
www.eltern-hessen.de
www.hev-online.de
hev@hev-online.de

Gesetzentwurf der SPD für ein HAFöG

Der Gesetzentwurf der SPD zielt auf eine Ergänzung zum BaföG hinsichtlich der Schüler/-innen, die von dortigen Leistungen ausgeschlossen sind, weil sie zu Hause wohnen. Inhaltlich ist das Gesetz somit ein „Landeskindergesetz“.

Grundsätzlich ist diese Absicht als richtig zu werten.

Grundsätzliche Vorbemerkungen:

- Angesichts der Haushaltslage des Landes wären zunächst die annähernden Kosten zu ermitteln, etwa auf der Basis der derzeit in den von der SPD benannten Schul- und Studienverhältnissen Betroffenen. Dies müsste über das Landesstatistikamt relativ leicht zu ermitteln sein.
- Hinsichtlich einer Ergänzung des BaföG als reines hessische Landesleistung für „Landeskinder“ (Wohnortprinzip) wäre die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit zu klären.
- Alternativ zu einem HAFöG wäre die reine Übernahme von Fahrtkosten zu überdenken.
o d e r
eine Bundesratsinitiative des Landes Hessen auf Einarbeitung entsprechender Kosten z.B. in die Regelsätze des ALG II.

Detailbemerkungen:

- § 2 Der ständige Wohnsitz sollte eine bestimmte Zeit bereits bestehen, um „Zuzugsgewinnler“ auszuschalten.
Ein Anspruch auf Förderung unabhängig vom Ort des Studiums bzw. der Schule ist zu überdenken: Ausbildung sollte an einen Besuch einer hessischen Einrichtung geknüpft werden, weil diese in der Regel weitere Vergünstigungen (Semesterticket o.ä.) bereithalten. Es ist nicht einzusehen, dass – insbesondere in grenznahen Bereichen – Anspruch auf Förderung wegen eines Wohnsitzes in Hessen besteht, aber in nicht hessischen Anstalten studiert wird.
Ein automatische Anknüpfung an das BaföG beim Fördersatz ist bedenklich, weil damit bundesrechtliche Änderungen automatisch auf die Landesförderung finanziell durchschlagen.
Der § 2 (5) ist wichtig und folgerichtig.
- § 3 Leistungen in der unterrichtsfreien Zeit wären zu überdenken, weil hierbei in der Regel auch die von der SPD genannten Kosten nicht anfallen. Alternativ dazu wäre eine Einrechnung in einen dann – verminderten – Fördersatz, was verwaltungsvereinfachend wäre.
- § 6 Das Stichtagsprinzip ist wichtig und einleuchtend.

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG), Drucksache 18/2714

1. Im Gesetzentwurf für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz, der die Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in weiten Teilen aufgreift, wird vor allem auf den Umstand verwiesen, dass nach BAföG § 2 Abs. 1 a der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz auf Personen beschränkt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen.

Hinsichtlich dieser Einschränkung nimmt das geplante Hessische Ausbildungs-Förderungsgesetz insbesondere potentielle Schülerinnen und Schülern von „weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen“ in den Blick, „deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ...“ (BAföG § 2 Abs. 1 Nr. 1) Auch ihnen sollen – unabhängig von ihrer Wohnsituation – grundsätzlich Leistungen gewährt werden. Der Bundesgesetzgeber hat sich bei seiner Regelung hingegen nur die Möglichkeit offen gelassen, gegenüber diesem Kreis von Anspruchsberechtigten Leistungen ausnahmsweise zu gewähren, wenn „die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.“ (BAföG § 2 Abs. 1a)

Andere Gruppen von Anspruchsberechtigten, die von einer Beschränkung der Leistungen im Zusammenhang mit ihrer Wohnsituation nach dem BAföG betroffen sind, werden auch von dem Entwurf eines Hessischen Ausbildungsförderungsgesetzes nicht erfasst. Hierzu zählen u.a. Personen, die Berufsfachschulklassen, Fach- und Fachoberschulklassen, Abendschulen, Höhere Fachschulen, Akademien oder Hochschulen besuchen sowie Verheiratete oder in Lebenspartnerschaften bzw. mit einem Kind lebenden Personen mit eigenem Haushalt. Der Gesetzentwurf für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz will die mit Hinweis auf die Wohnmöglichkeit bei den Eltern verbundene Nichtgewährung von Leistungen für die unter BAföG § 2 Abs. 1 Nr. 1 Genannten, aufheben. Diese Leistungsbeschränkung kann mit einem gewissen Recht als ein Mangel angesehen werden.

- a) Zwar ist nachvollziehbar, dass bei der Verteilung knapper Fördermittel die höheren zusätzlichen Aufwände für auswärtige Unterbringung Vorrang haben, zumal wenn nur auf diese Weise der Besuch einer weiterführenden Schule möglich ist. Allerdings können auch im Verhältnis hierzu geringere Aufwände zu großen Belastungen für Familien führen, wenn deren Finanzkraft gering ist. Für die Förderung beider Gruppen ist der Grundsatz der Subsidiarität anwendbar.
- b) Der Umstand, dass ein Betroffener noch zu Hause wohnt, ist kein Indiz dafür, dass ihm der Besuch der nächstgelegenen weiterführenden Bildungsstätte grundsätzlich finanziell möglich wäre. Hier könnte eine finanzielle Unterstützung den Auslöser dafür bieten, diesen Schritt trotz der schwierigen Verhältnisse zu wagen.

- c) Gegenüber einem Leistungsempfänger, der eine weiterführende Ausbildungsmöglichkeit bei auswärtiger Unterbringung wahrnimmt, könnte ein noch bei den Eltern wohnender Schüler in doppelter Weise benachteiligt werden. Zum einen ist ihm trotz seines Wohnortes bei den Eltern unter Umständen ein Besuch einer weiterführenden Schule finanziell nicht möglich, zum anderen kann er auch nicht von einer Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, die ihm die auswärtige Unterbringung bieten könnte. Der Zufall der Umstände verwehrt ihm sowohl das eine als auch das andere.
- d) Die Förderung von weiterführenden Ausbildungsmöglichkeiten von einer auswärtigen Unterbringung und damit von einem Auszug aus der Familie abhängig zu machen, halten wir familienpolitisch für bedenklich, falls nicht Umstände, wie die unter BAföG § 2 Abs. 1 a genannten, vorliegen. Vielmehr sollten gerade diejenigen Familien und Erziehungsberechtigten unterstützt werden, die die Aufgabe weiterführender Bildung für ihre Kinder als gemeinsames Projekt annehmen.

2. Der Gesetzentwurf der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz möchte das BAföG ergänzen und durch Schließung einer Regelungslücke den Kreis der Anspruchsberechtigten um die bei den Eltern wohnenden Schülerinnen und Schüler erweitern. Zur Begründung dieser Gesetzesinitiative wird auf die Diagnosen internationaler Bildungsstudien zurückgegriffen, die in der Bundesrepublik Deutschland eine zu starke Abhängigkeit der Bildungschancen von der sozialen Herkunft und wirtschaftlichen Situation konstatieren. Initiativen, die bei genauer Analyse dieses Befundes den Bildungswillen fördern und die Bildungschancen all derer heben, denen der Zugang zu weiterführender Bildung aufgrund mangelnder finanzieller Mittel verwehrt bleibt, halten wir für notwendig und begrüßenswert.

3. Da durch das 23. Gesetz zur Änderung des BAföG mittlerweile die Fördersätze erhöht wurden, ist die Diskrepanz zwischen den bei den Eltern bzw. auswärtig wohnenden Anspruchsberechtigten nochmals gestiegen, so dass sich eine abgestufte Einbeziehung der bei den Eltern wohnenden Schülerinnen und Schülern zusätzlich nahe legt. Allerdings hat auch das HAföG finanzielle Auswirkungen, die angesichts der Sparzwänge bedacht werden müssen.

4. Sollte ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz realisiert werden können, empfiehlt es sich aus Gründen der Gleichberechtigung - anders als im HAföG § 6 vorgesehen - alle aktuellen Schülerinnen und Schüler, der in BAföG § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Bildungswege gleichzeitig zu erfassen.

Wiesbaden, 30. November 2010



30.11.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesschülervertretung Hessen bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorgelegten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben. Grundsätzlich begrüßt die LSV Hessen die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs und die beabsichtigte Förderung von Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Familien.

Allgemeine Bewertung:

Die Verwirklichung von Durchlässigkeit im Schulsystem kann nur erreicht werden, wenn neben strukturellen Regelungsmechanismen (Verzicht auf Querversetzung, Verzicht auf verkürzte Mittelstufe an G8-Gymnasien, etc.) und einer Erweiterung des schulischen Bildungsangebots durch Ganztagschulen auch entsprechende materielle Voraussetzungen im Sinne des Gesetzes geschaffen werden. Es sei jedoch darauf verwiesen, dass 100 € mehr für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien ohne Berücksichtigung der erstgenannten Voraussetzungen Nachteile im Bildungssystem kaum werden beheben können.

Im Einzelnen:

1. Der Gesetzesentwurf beschränkt weitergehende studienqualifizierende Bildungsgänge und nimmt mit Verweis auf die übliche Ausbildungsvergütung Schülerinnen und Schüler in Ausbildungen aus. Um Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Haushalten generell zu einem weitergehenden Bildungsgang zu animieren, ist es jedoch erforderlich, den Adressatenkreis zumindest auf Schülerinnen und Schüler in vollschulischer Ausbildung auszudehnen.
2. Da je nach ÖPNV-Tarifgebiet und Entfernung zum Schulort ein erheblicher Teil der nach dem Gesetz gewährten Förderung zur Bewältigung der Schulbeförderungskosten veranschlagt werden müsste, könnten Anschaffungen von Lernmitteln, die von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind, Fachbüchern, technischen Hilfsmitteln und Grundausstattung einer Handbibliothek wie vom Verfasser gewünscht auch mit der Ausbildungsförderung kaum realisiert werden. Es ist daher zwingend erforderlich im Rahmen der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes die Übernahme der Schulbeförderungskosten auf alle Bildungsgänge auszudehnen.
3. Geförderten Schülerinnen und Schülern wäre kaum geholfen, wenn ihre Förderung zu einer Kürzung von Sozialleistungen im Haushalt oder dem Haushalt der Eltern oder zur Kürzung entsprechender Stipendien führte. Der Gesetzgeber muss daher sicherstellen, dass eine Förderung nach diesem Gesetz nicht bei der Berechnung von Sozialleistungen oder Stipendien der Leistungsbezieher oder der Eltern berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Natalie Pawlik

(stellv. Landesschulsprecherin)